

Aktuelle Steuerinformationen 01/2016

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine Februar 2016

10.02.	Umsatzsteuer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung* Lohnsteuer** Solidaritätszuschlag** Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.**
15.02.	Gewerbsteuer*** Grundsteuer***

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.02. bzw. 18.02.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei Fristverlängerung 1/11 USt 15 vorauszahlen; ** bei monatlicher Abführung für Januar 2016; *** Vierteljahresrate an die Gemeinde]

Quelle: -

Fundstelle:

Information für: -

zum Thema: -

2. Für Unternehmer: Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen

Ende 2014 hatte die Bundesregierung angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge im Jahr 2015 in einem weiteren Steuergesetz aufzugreifen. Diesem Zweck dient das im Herbst verabschiedete "Steueränderungsgesetz 2015", das in der Entwurfsfassung noch "Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" hieß.

Neben den Restanten aus 2014 hat der Gesetzgeber weiteren Regelungsbedarf im Steuerrecht erkannt und einen bunten Strauß weiterer Regelungen in das neue Gesetz aufgenommen. Einen Großteil davon machen Änderungen für Selbständige und Unternehmer in der Ertrag- und Umsatzsteuer aus:

Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag

Für die zukünftige Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter können kleine und mittlere Unternehmen Investitionsabzugsbeträge bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Auf die bisher erforderliche Funktionsbezeichnung des anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsguts kann man bei Investitionsabzugsbeträgen, die ab 2016 neu gebildet werden, verzichten. Nach der Neuregelung kann man für künftige Investitionen im beweglichen Anlagevermögen ohne weitere Angaben Beträge bis (unverändert) 200.000 EUR gewinnmindernd

abziehen.

Lücken im Umwandlungsteuergesetz

Beim Anteilstausch und bei Umwandlungen mit größeren finanziellen Gegenleistungen erfolgt neuerdings eine Aufdeckung der stillen Reserven. Ein Ansatz der Buchwerte ist bei Erbringung sonstiger Gegenleistungen ab 2015 nur noch möglich, soweit ihr Wert 25 % des Buchwerts des eingebrachten Betriebsvermögens, maximal 500.000 EUR, nicht übersteigt.

Gewinne aus der Veräußerung von Anlagegütern

Für inländische Betriebsstätten ist die Übertragung des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens (z.B. von Grundstücken und Gebäuden) auf ein Ersatzwirtschaftsgut steuerneutral möglich. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gibt es ab sofort die zusätzliche Möglichkeit, bei einer beabsichtigten Investition im EU-/EWR-Raum die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuer über einen Zeitraum von fünf Jahren zu verteilen.

Unrichtiger bzw. unberechtigter Umsatzsteuerausweis

Nach bisheriger Rechtslage kann die Umsatzsteuer bei unrichtigem Steuerausweis bereits vor Ausstellung der Rechnung entstehen. Durch die jetzt vorgenommene Gesetzesänderung werden solche Rückwirkungsfälle vermieden. In allen Fällen des unrichtigen (falsche Höhe) bzw. unberechtigten Steuerausweises (z.B. steuerfreier Umsatz) entsteht die geschuldete Steuer ab sofort im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen

Bei Bauleistungen schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Streitig war die Frage, ob dies auch für Betriebsvorrichtungen (z.B. im Gebäude eingebaute Produktionsmaschinen) gilt. Nun ist ausdrücklich klargestellt, dass Lieferungen von und Leistungen an Betriebsvorrichtungen zum Bauwerk gehören und unter den Wechsel der Steuerschuldnerschaft fallen.

Hinweis: Die Bundesländer hatten im Gesetzgebungsverfahren noch weitere Änderungen gefordert. Dazu gehörten zum wiederholten Male Vorschläge zur Steuervereinfachung (unter anderem Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags) sowie Verschärfungen bei der Abgrenzung von Sachbezügen in der Lohnsteuer (Abschaffung der 44-EUR-Grenze für Gutscheine an Arbeitnehmer) und beim Nachweis von Krankheitskosten (Ausweitung der Fälle mit Erfordernis eines amtsärztlichen Attests). Diese Vorschläge sind bis Ende 2015 nicht umgesetzt worden. Ob sie in der Zukunft erneut aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten.

Quelle: Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) v. 02.11.2015

Fundstelle: BGBl I, 1834

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

3. Für alle Steuerzahler: Steueränderungsgesetz 2015 beschlossen

Ende 2014 hatte die Bundesregierung angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge im Jahr 2015 in einem weiteren Steuergesetz aufzugreifen. Diesem Zweck dient das im Herbst verabschiedete "Steueränderungsgesetz 2015", das in der Entwurfsfassung noch "Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" hieß.

Neben den Restanten aus 2014 hat der Gesetzgeber weiteren Regelungsbedarf im Steuerrecht erkannt und deshalb schließlich einen bunten Strauß an Regelungen in das neue Gesetz aufgenommen. Neben einer Reihe von Änderungen für Selbständige und Unternehmer sind die folgenden Punkte für einen größeren Personenkreis von Bedeutung:

Sonderausgabenabzug von Unterhaltsleistungen

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten können bis zu einem Betrag von 13.805 EUR zuzüglich der im jeweiligen Veranlagungszeitraum für die Absicherung der unterhaltenen Person aufgewendeten Beträge (Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung) als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Unterhaltsempfänger hat die Zahlungen dann als sonstige Einkünfte zu versteuern. Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 besteht für den Zahlenden die Pflicht, die Steuer-Identifikationsnummer des Unterhaltsempfängers anzugeben. Die unterhaltene Person ist ihrerseits verpflichtet, dem Unterhaltsleistenden ihre Identifikationsnummer für diese Zwecke mitzuteilen.

Fälligkeit von Dividendenzahlungen

Nach einer Neuregelung im Aktiengesetz soll der Anspruch auf Dividendenzahlung künftig frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss über die Gewinnverwendung folgenden Geschäftstag fällig sein. Eine Änderung des Einkommensteuergesetzes stellt sicher, dass kein Zufluss der Dividendenzahlung vor der Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs angenommen und keine Kapitalertragsteuer vor dem Zufluss der Dividendenzahlung erhoben wird.

Sachwertverfahren im Bewertungsrecht

Ab 2016 werden die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte abgeleiteten Sachwertfaktoren angewandt und die Werte mit dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamts gekoppelt. Die Folge sind in vielen Fällen höhere Bewertungsansätze, insbesondere für die Erbschaftsteuer.

Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes wegen

Bei der Erbschaftsteuer werden die Anzeigepflichten um die Angabe der Steuer-Identifikationsnummern der an einem Erwerb beteiligten natürlichen Personen erweitert.

Hinweis: Die Bundesländer hatten im Gesetzgebungsverfahren noch weitere Änderungen gefordert. Dazu gehörten zum wiederholten Male Vorschläge zur Steuervereinfachung (unter anderem Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags) sowie Verschärfungen bei der Abgrenzung von Sachbezügen in der Lohnsteuer (Abschaffung der 44-EUR-Grenze für Gutscheine an Arbeitnehmer) und beim Nachweis von Krankheitskosten (Ausweitung der Fälle mit Erfordernis eines amtsärztlichen Attests). Diese Vorschläge sind bis Ende 2015 nicht umgesetzt worden. Ob sie in der Zukunft erneut aufgegriffen werden, bleibt

abzuwarten.

Quelle: Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015) v. 02.11.2015

Fundstelle: BGBl I, 1834

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

4. **Gewinnausschüttungen: Tarifliche Besteuerung erfordert keinen maßgeblichen Einfluss auf Geschäftsführung**

Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft können die abgeltende 25%ige Besteuerung ihrer Gewinnausschüttungen "abwählen" und zur mitunter günstigeren tariflichen Besteuerung samt Anwendung des Teileinkünfteverfahrens wechseln, sofern sie

- mindestens 25 % der Anteile halten oder
- mindestens 1 % der Anteile halten und zugleich beruflich für die Kapitalgesellschaft tätig sind.

Wann ein Beteiligter eine unternehmerische Beteiligung im Sinne der letzten Bedingung hält, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Fall untersucht, in dem eine Assistentin der Geschäftsführung mit 5 % am Stammkapital ihrer Arbeitgeber-GmbH beteiligt war. Ihr Finanzamt lehnte die beantragte tarifliche Besteuerung der Gewinnausschüttung ab und argumentierte, dass die Frau keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung gehabt habe, so dass keine unternehmerische Beteiligung vorliege.

Der BFH ließ die tarifliche Besteuerung jedoch zu und erklärte, dass die Assistentin sehr wohl unternehmerisch an der GmbH beteiligt war. Entgegen der Auffassung des Finanzamts setzt das Besteuerungswahlrecht nicht voraus, dass der Anteilseigner maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben muss. Der BFH legte das Einkommensteuergesetz (EStG) vielmehr dahingehend aus, dass allein die berufliche Tätigkeit für die ausschüttende GmbH - ungeachtet des Grades der Einflussnahme - ausreicht, um das Wahlrecht zu eröffnen. Zwar fand der BFH im Gesetzgebungsverfahren mehrere Hinweise darauf, dass der Gesetzgeber ursprünglich die Einflussnahme auf die Geschäftsführung als zusätzliches Erfordernis in das EStG aufnehmen wollte. Später zog er jedoch eine typisierende Betrachtung vor, wonach bei mindestens einprozentiger Beteiligung und beruflicher Tätigkeit bereits von einer unternehmerischen Beteiligung ausgegangen werden konnte.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium vertritt momentan noch die Auffassung, dass berufliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung nicht die Wahl der tariflichen Besteuerung eröffnen. Der BFH zweifelte dieses enge Verständnis ausdrücklich an, musste jedoch in diesem Punkt nicht abschließend entscheiden, weil die Tätigkeit der Assistentin weder quantitativ noch qualitativ von untergeordneter Bedeutung war. Die formulierten Zweifel des Gerichts zeigen jedoch, dass eigene Klagebemühungen durchaus eine Erfolgchance haben, wenn das Besteuerungswahlrecht aufgrund einer untergeordneten Bedeutung der beruflichen Tätigkeit strittig ist.

Quelle: BFH, Urt. v. 25.08.2015 - VIII R 3/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

5. Bürokratieabbau: Lohnsteuerfreibeträge können neuerdings für zwei Jahre beantragt werden

Wer absetzbare Aufwendungen wie beispielsweise Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen bereits im Zuge des Lohnsteuerabzugs berücksichtigt wissen will, kann beim Finanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen. Das Amt trägt dann einen Freibetrag in die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers ein, so dass der Arbeitgeber weniger Lohnsteuer vom Bruttolohn einbehält und einen höheren Nettolohn auszahlt.

Bislang mussten Arbeitnehmer diese Antragsprozedur jedes Jahr wiederholen, seit dem 01.10.2015 können die Freibeträge jedoch gleich für zwei Jahre eingetragen werden.

Hinweis: Sofern der Arbeitnehmer erstmals einen Freibetrag beantragt oder einen höheren Betrag als im Vorjahr eintragen lassen will, muss er den ausführlichen sechsseitigen "Antrag auf Lohnsteuerermäßigung" ausfüllen. Wer den bisherigen oder einen niedrigeren Freibetrag eintragen lassen will, kann den zweiseitigen "Vereinfachten Antrag auf Lohnsteuerermäßigung" nutzen. Beide Formulare sind im Internet abrufbar; sie müssen in Papierform beim Finanzamt eingereicht werden.

Erhöhen sich die absetzbaren Kosten im Laufe der Zeit, können Arbeitnehmer über einen erneuten Antrag einen höheren Freibetrag beantragen. Fallen die Kosten geringer aus, als im Lohnsteuerermäßigungsantrag berücksichtigt, sind sie verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend mitzuteilen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich infolge eines Umzugs die Pendlerpauschale reduziert.

Hinweis: Wer jetzt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellt, kann auf der ersten Seite des (vereinfachten) Antrags ankreuzen, dass der Freibetrag bis zum 31.12.2017 gelten soll. Zu beachten ist, dass Arbeitnehmer bei einem eingetragenen Freibetrag in aller Regel zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das jeweilige Jahr verpflichtet sind.

Quelle: NVL, Pressemitteilung v. 01.10.2015 - 33/2015

Fundstelle: www.nvl.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

6. Lohnsteuerabzugsmerkmale: Eingetragene Lebenspartner werden in elektronisches Verfahren integriert

Seit 2013 ist im Einkommensteuergesetz geregelt, dass die für Ehegatten und Ehen geltenden steuerlichen Vergünstigungen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden sind. Diese "Öffnung" des Gesetzes resultiert aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus 2013 und gilt in allen offenen Fällen. Auch wenn die rechtliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren damit erreicht ist, bestanden bislang noch etliche technische Hürden, um Lebenspartner im Besteuerungsverfahren genauso wie Ehegatten zu behandeln. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist darauf hin, dass eine dieser Hürden nun gefallen ist.

Seit dem 01.11.2015 übermitteln die Meldebehörden dem BZSt diejenigen Informationen, die für die Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bei Lebenspartnern benötigt werden. Damit können die Informationen zum Lohnsteuerabzug wie bei Ehegatten künftig vollautomatisch an den Arbeitgeber übermittelt werden. Bei Lebenspartnerschaften, die vor dem 01.11.2015 begründet worden sind, werden diese Informationen kurzfristig an das BZSt übermittelt; die Verarbeitung der Daten soll bis Ende März 2016 abgeschlossen sein.

Ebenfalls ab dem 01.11.2015 werden (vollständig vorhandene) Daten zu Lebenspartnerschaften genutzt, um beim Finanzamt automatisiert die Lohnsteuerklassenkombination IV/IV für eingetragene Lebenspartner zu bilden und an den Arbeitgeber zu übermitteln.

Hinweis: Sofern der Arbeitnehmer nicht will, dass sein Arbeitgeber über die Steuerklassekombination von seiner Ehe oder Lebenspartnerschaft erfährt, kann er dies beim Finanzamt beantragen - auch schon, bevor er sein Jawort gegeben hat. Das Finanzamt unterdrückt dann die (automatisierte) Bildung der Steuerklasse IV/IV und die Übermittlung an den Arbeitgeber.

Quelle: BZSt, Pressemitteilung v. 20.10.2015

Fundstelle: www.bzst.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

7. Kein eigenbetriebliches Interesse: Bußgeldübernahme durch Arbeitgeber führt zu Arbeitslohn

Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer müssen als Arbeitslohn versteuert werden, wenn sie Entlohnungscharakter haben und für das Zurverfügungstellen der Arbeitskraft geleistet werden. Kein Arbeitslohn liegt hingegen vor, wenn ein Vorteil aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers zugewandt wird (z.B. eine betriebliche Fortbildungsmaßnahme). In diesem Fall ist von einer notwendigen Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung die Rede, die keine steuererhöhenden Folgen nach sich zieht.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist nun darauf hin, dass Bußgeldübernahmen durch den Arbeitgeber nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht von einem eigenbetrieblichen Interesse gedeckt sind. Der BFH hat bereits in 2013 in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, wenn eine Spedition Bußgelder übernimmt, die gegen ihre angestellten Fahrer wegen Verstößen gegen Lenk- und Ruhezeiten verhängt worden waren. Nach Ansicht des BFH können Weisungen des Arbeitgebers, die gegen die Rechtsordnung verstoßen und mit Bußgeldern belegt sind, keine notwendigen Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzung

sein. Ein Betrieb kann auf einem solchen rechtswidrigen Tun nicht aufgebaut sein - unabhängig davon, ob der Arbeitgeber ein solches rechtswidriges Verhalten angewiesen hat und anweisen darf.

Nach der mittlerweile überholten Rechtsprechung des BFH aus 2004 war die Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber noch von betriebsfunktionalen Gründen gedeckt, so dass kein Arbeitslohn vorlag, wenn ohne den Regelverstoß des Arbeitnehmers kein reibungsloser Betriebsablauf gewährleistet werden konnte. Dieser alten Rechtsauffassung lag ein Urteilsfall zugrunde, in dem ein Paketdienst Verwarnungsgelder seiner Paketboten übernommen hatte, die wegen der Verletzung des Halteverbots verhängt worden waren.

Hinweis: Ein rechtswidriges Handeln kann also keine Grundlage für eine betriebsfunktionale Zielsetzung sein, so dass entsprechende Bußgeldübernahmen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn begründen.

Quelle: OFD Frankfurt, Vfg. v. 28.07.2015 - S 2332 A - 094 - St 222

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

8. Arbeitgeberdarlehen: Günstige Onlinekonditionen senken Zinsvorteil

Banken bieten ihre Finanzierungen in Internetvergleichsportalen in der Regel günstiger an als in ihren Filialen vor Ort. Wie sich dieses Zinsgefälle auf die Vorteilsberechnung bei Darlehen auswirkt, die Banken ihren Arbeitnehmern gewähren, hat das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) in einer ausführlichen Verfügung dargestellt. Danach gilt:

- Der Zinsvorteil aus Arbeitgeberdarlehen kann entweder nach den Regeln zur 44-EUR-Freigrenze oder nach den Regeln zum Rabattpflichtbetrag ermittelt werden. Dieses Wahlrecht besteht sowohl im Lohnsteuerabzugsverfahren als auch in der Einkommensteuerveranlagung.
- Wendet der Arbeitgeber die Regelungen zum Rabattpflichtbetrag an, kann er als Ausgangswert für die Vorteilsermittlung den Preis heranziehen, zu dem er das Darlehen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr am Ende von Verkaufsverhandlungen durchschnittlich anbietet. Von diesem Angebotspreis kann er noch den gesetzlichen Bewertungsabschlag von 4 % abziehen. Die günstigen Onlinekonditionen aus Vermittlungsportalen dürfen in die Berechnung der Vergleichskonditionen einfließen - allerdings nicht dergestalt, dass ein Durchschnitt ausschließlich aus Onlineangeboten der Bank gebildet oder gar die absolut günstigste Kondition berücksichtigt wird. Vielmehr muss zur Ermittlung des Vergleichswerts ein Gesamtdurchschnittswert aus tatsächlich gewährten Online- und Vor-Ort-Konditionen der Bank gebildet werden. Dieser darf noch um den gesetzlichen Bewertungsabschlag von 4 % gemindert werden, so dass sich der Geldwert des Sachbezugs ergibt, der abzüglich des vom Arbeitnehmer tatsächlich gezahlten Darlehenszinses den Arbeitslohn ergibt. Dieser ist steuerpflichtig, soweit er den Rabattpflichtbetrag von 1.080 EUR pro Jahr übersteigt.
- Wird der Vorteil nach den Regeln zur monatlichen 44-EUR-Freigrenze berechnet, muss als

Vergleichswert der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort angesetzt werden (abzüglich eines pauschalen 4%igen Abschlags). Bei dieser Bewertung dürfen die durchschnittlichen Konditionen von Darlehen aus Vermittlungsportalen oder sogar die absolut günstigsten (fiktiven) Konditionen eines einzelnen vergleichbaren Darlehens herangezogen werden; ein pauschaler Abschlag von 4 % kann dann jedoch nicht mehr vorgenommen werden.

Hinweis: Je nach gewählter Besteuerungsmethode gehen Onlinezinssätze aus Vergleichsportalen also unterschiedlich in die Vorteilsberechnung ein: Während sie bei den Regeln zum Rabatffreibetrag lediglich den Gesamtdurchschnitt senken, der sich aus tatsächlich gewährten Offline- und Onlinekonditionen der jeweiligen Bank ergibt, kann bei einer Bewertung nach den Regeln zur 44-EUR-Freigrenze die günstigste nachgewiesene Marktkondition aus dem Internet angesetzt werden.

Quelle: BayLfSt, Vfg. v. 07.07.2015 - S 2334.2.1-84/16 St32

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

9. Bestechungsgelder: Welche steuerlichen Konsequenzen lösen Zahlung und Rückzahlung aus?

1,9 Mio. EUR - diese Summe floss einem Arbeitnehmer in den Jahren 2000 bis 2005 als Schmiergeld zu, damit er Aufträge seines Arbeitgebers an ein bestimmtes Unternehmen vergab. Nachdem die Bestechung aufgefliegen, er gekündigt und von seinem Arbeitgeber auf Schadenersatz verklagt worden war, zahlte er im Jahr 2006 einen Betrag von 1,2 Mio. EUR an den Arbeitgeber zurück. Zugleich verzichtete er darauf, Abfindungsansprüche geltend zu machen und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in Anspruch zu nehmen.

Das Finanzamt besteuerte die erhaltenen Schmiergelder in den Veranlagungszeiträumen 2000 bis 2005 als Einnahmen aus sonstigen Leistungen. Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) war jedoch strittig, wie die Rückzahlung in 2006 steuerlich abzubilden war. Der Arbeitnehmer hatte einen Ansatz als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gefordert, was ihm eine uneingeschränkte Verlustverrechnung mit anderen Einkünften ermöglicht hätte. Finanzamt und Finanzgericht behandelten die Rückzahlungen jedoch als negative sonstige Einkünfte, so dass die hierfür geltenden gesetzlichen Verlustverrechnungsbeschränkungen eingriffen.

Der BFH rollte den gesamten Fall noch einmal auf und entschied:

- Das Bestechungsgeld, das der Arbeitnehmer von Dritten erhalten hatte, war vom Finanzamt zutreffend als Einnahme aus sonstigen Leistungen besteuert worden.
- Die Rückzahlung aus 2006 war beim Arbeitnehmer als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften anzusetzen, weil sie durch den Empfang der Bestechungsgelder und damit durch die Tätigkeit des Arbeitnehmers für den Schmiergeldzahler veranlasst war. Hätte der Arbeitnehmer die Bestechungsgelder nicht erhalten, hätte der Arbeitgeber auch keinen Anspruch auf Rückzahlung gehabt.
- Die Rückzahlung eröffnete keinen Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus

nichtselbständiger Arbeit, denn das Bestechungsgeld war ohne Wissen des Arbeitgebers und entgegen seiner eigenen Interessen gezahlt worden, so dass es nicht durch das Arbeitsverhältnis veranlasst war.

Hinweis: Auf die Rückzahlung waren somit die für negative Einkünfte aus sonstigen Leistungen geltenden Verlustausgleichsbeschränkungen anzuwenden, die besagen, dass Werbungskostenüberschüsse dieser Einkunftsart nicht mit Gewinnen bzw. Überschüssen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden können. Entsprechende Verluste können lediglich im unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen mit positiven Einkünften aus sonstigen Leistungen verrechnet werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 16.06.2015 - IX R 26/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

10. Mitarbeiterbeteiligung: Steuerpflichtiger Lohn durch große Aktiengewinne

Die Produktivität von Mitarbeitern hängt von vielen Faktoren ab. Nicht wenige davon haben direkte steuerliche Auswirkungen: sei es der Arbeitslohn an sich, Weiterbildungsmaßnahmen oder Ähnliches. Als zusätzlichen Anreiz für ihre leitenden Angestellten hatte eine Arbeitgeberin im Jahr 2004 ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm ins Leben gerufen. Im Jahr 2008 wurden durch den Verkauf der Gesellschaft zwangsläufig auch die Beteiligungen veräußert - mit großem Gewinn für die Mitarbeiter.

Das Finanzgericht Münster (FG) musste darüber urteilen, ob dieser Gewinn ein Lohnbestandteil war oder ein steuerfreier Spekulationsgewinn (2008 gab es noch keine Abgeltungsteuer). Und es entschied sich für die teure Variante: den steuerpflichtigen Lohnbestandteil. Denn nach dem Gesetz ist jeder Vorteil, der für eine Beschäftigung gewährt wird, in der Regel als Lohnbestandteil zu versteuern - zumindest dann, wenn der Vorteil durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst ist. Es macht steuerrechtlich keinen Unterschied, ob dieser Vorteil eine Kapitalbeteiligung ist oder eine monatliche Gehaltsüberweisung.

Die Kapitalbeteiligung hätte natürlich auch eine eigenständige, vom Dienstverhältnis losgelöste Erwerbsgrundlage gewesen sein können. In diesem Fall wäre keine Lohnsteuer angefallen. Das hätte auch nicht entscheidend davon abgehungen, ob die Beteiligung nur Mitarbeitern angeboten wird und ob eine Verfallklausel beim Ausscheiden aus dem Unternehmen existiert.

Gegen die Annahme einer eigenständigen Erwerbsgrundlage sprach nach Auffassung des FG jedoch ein wesentliches Merkmal der Beteiligung: die erzielte Rendite. Der Angestellte erreichte nämlich eine Wertsteigerung um den Faktor 34,5, die am Markt innerhalb von drei Jahren kaum zu erzielen ist. Dieser Vorteil konnte nur durch das Dienstverhältnis entstanden und gewollt sein.

Hinweis: Das Urteil macht unter anderem auch deutlich, dass es nicht ausreicht, eine Entscheidung aufgrund von wenigen (plausiblen) Indizien zu fällen. Das Gesamtbild ist entscheidend. Lassen Sie sich in ähnlichen Fällen besser von uns unterstützen.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 15.07.2015 - 11 K 4149/12 E

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

11. Zulage für Mehrarbeit: Eine Pauschale ist nur mit jährlicher Berichtigung steuerfrei

Mehrarbeit, Wochenendarbeit und das Arbeiten an Feiertagen ist nicht jedermanns Sache. Üblicherweise zahlen Arbeitgeber daher zusätzlich zum Arbeitslohn eine Zulage, die (in der Höhe begrenzt) steuerfrei ist. Jedoch kann die Steuerbefreiung auch versagt werden, wie ein Bauingenieur kürzlich feststellen musste. Er hatte für die Zeit eines Offshore-Einsatzes eine pauschale Zulage von 750 EUR monatlich erhalten, um seine diversen Einsätze im Schichtdienst, an Feiertagen und Wochenenden abzugelten.

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) erkannte diese Pauschale nicht als begünstigt an. In seinem Urteil stellte es grundsätzlich klar, dass eine pauschale Zulage - wie der Name schon sagt - pauschal für die Belastung aus der Mehrarbeit gezahlt wird. Dies entspricht jedoch dem Grundgedanken von ganz normalem - und damit steuerpflichtigem - Arbeitslohn. Nur wenn die tatsächlich mehrgeleistete Arbeit zu den begünstigten Zeiten mit einer individuellen Zulage bedacht wird, kann die Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden.

Das FG führte zwar auch aus, dass eine Vereinfachung durch die Zahlung eines regelmäßig gleichhohen Vorschusses oder Abschlags nicht zwangsläufig zur Versagung der Steuerbefreiung führt. Allerdings muss dieser Abschlag spätestens im letzten Abrechnungsmonat mit Ausstellen der Jahreslohnsteuerbescheinigung korrigiert werden. Das hatte der Arbeitgeber im Fall des Bauingenieurs nicht getan. Erst der Bauingenieur hat die begünstigten Zeiten in seiner Einkommensteuererklärung aufgeführt und die Pauschale so in einen steuerfreien und einen steuerpflichtigen Bestandteil aufgesplittet - leider zu spät.

Hinweis: Zur Vermeidung teurer Fehler bei der Lohnversteuerung beraten wir Sie gern. Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 24.09.2015 - 14 K 232/14

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

12. **Alternative Altersvorsorge: Zufluss von Arbeitslohn durch Schuldumwandlung**

Als Unternehmer machen Sie sich bestimmt Gedanken darüber, wie Sie Mitarbeiter nachhaltig an Ihr Unternehmen binden und motivieren können. Als üblich und steuerrechtlich sinnvoll gilt beispielsweise die betriebliche Altersvorsorge. Die Beträge, die hierfür aufgewendet werden, sind nämlich nicht dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen und - wenn man's richtig macht - erst einmal steuerfrei. Versteuert werden sie erst im Versorgungsfall, also bei der Rentenzahlung.

Doch außerhalb des gesetzlichen Rahmens der betrieblichen Altersvorsorge ist es weitaus schwieriger, die Steuerbefreiung zu erhalten. So scheiterte kürzlich ein Tochterunternehmen daran, für seine Mitarbeiter und Angestellte des Konzerns eine eigene Altersvorsorge zu implementieren. Es wollte variable Gehaltsbestandteile nicht an die Angestellten aus-, sondern in eine eigene "Versorgungskasse" einzahlen. Dazu sollten die Angestellten entsprechende Verzichtserklärungen abgeben.

Allerdings sind sich das Finanzamt und das Finanzgericht Hessen einig, dass trotzdem ein steuerpflichtiger Lohnzufluss stattfindet. Denn einerseits handelt es sich um steuerpflichtige Lohnbestandteile, die nicht als betriebliche Altersvorsorge steuerfrei sein können. Und andererseits findet zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung durch die Angestellten ein Lohnzufluss statt. Auch ohne einen entsprechenden Zahlungseingang auf dem Gehaltskonto erhalten die Angestellten einen wirtschaftlichen Vorteil.

Im Steuerrecht spricht man hierbei von einer Novation: einer Schuldumwandlung. Die Lohnschuld des Arbeitgebers wird umgewandelt in einen Anspruch der Arbeitnehmer an die Versorgungskasse. Theoretisch hätte der Arbeitgeber die Zahlung auch an die Angestellten überweisen können, die diese wiederum an die Versorgungskasse gezahlt hätten. Damit liegt eher eine Abkürzung des Zahlungswegs vor und mithin eine steuerpflichtige Lohnzahlung.

Das Unternehmen muss sich nun eine andere Alternative überlegen, um eine innerbetriebliche und zugleich steuerrechtlich begünstigte Form der Altersvorsorge anbieten zu können.

Hinweis: Das Unternehmen hat fast alles richtig gemacht. Unter anderem hat es vor der Realisierung seiner Idee eine Lohnsteueranrufungsauskunft bei der Finanzverwaltung eingeholt. Möchten Sie als Arbeitgeber vor der Umsetzung steuerrechtlich bedeutsamer Vorgänge Rechtssicherheit haben, sprechen Sie uns bitte an.

Quelle: *FG Hessen, Urt. v. 20.07.2015 - 6 K 2258/13, NZB (BFH: VI B 86/15)*

Fundstelle: *www.lareda.hessenrecht.hessen.de*

Information für: *Arbeitgeber und Arbeitnehmer*

zum Thema: *Einkommensteuer*

13. **Gewerblicher Grundstückshandel: Immobilienverkäufe an mehrere Erwerber begründen nachhaltige Tätigkeit**

Wenn Sie ein Grundstück verkaufen, vollzieht sich dieser Vorgang in der Regel auf der privaten Vermögensebene, so dass Veräußerungsgewinne nur dann der Einkommensteuer unterliegen, wenn die zehnjährige Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen ist. Ein Gewerbesteuerzugriff scheidet zudem aus.

Anders ist der Fall gelagert, wenn das Finanzamt einen (nachhaltigen) gewerblichen Grundstückshandel annimmt, denn dann führen die erzielten Veräußerungsgewinne zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, die unabhängig von einer Spekulationsfrist stets der Einkommen- und Gewerbesteuer unterliegen.

Dass umfangreiche Verkaufsaktivitäten auf dem Immobiliensektor schnell einen gewerblichen Grundstückshandel begründen können, zeigt ein neuer Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem ein Mann an insgesamt zehn grundbesitzenden Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt war, die ihre Immobilien in den Jahren 2001 bis 2004 erworben hatten. Im Zuge eines großen Immobiliendeals veräußerten alle GbRs ihre Grundstücke im Jahr 2006 an insgesamt acht verschiedene Kapitalgesellschaften, deren Alleingesellschafterin wiederum eine Aktiengesellschaft (AG) war. Bei dieser Transaktion hatten insgesamt 46 Personen- und Kapitalgesellschaften insgesamt 55 Immobilien veräußert; sämtliche Verkäufe waren in einer einzigen notariellen Urkunde zusammengefasst worden. Das Finanzamt stufte die Einkünfte des Mannes aus den GbRs als gewerbliche Einnahmen ein und setzte dementsprechend Gewerbesteuermessbeträge fest. Der Mann wandte dagegen ein, dass seine Tätigkeit nicht nachhaltig gewesen sei, da alle Objekte in einer einzigen Urkunde an einen einzigen Erwerber (= eine AG) veräußert worden seien.

Der BFH sah jedoch alle Merkmale einer gewerblichen Tätigkeit als erfüllt an. Zunächst einmal hatte sich der Mann selbständig und mit Gewinnerzielungsabsicht auf dem Grundstücksmarkt betätigt und hatte zudem am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilgenommen. Für die Bundesrichter stand zudem fest, dass er die Grenze zur privaten Vermögensverwaltung überschritten hatte, indem er über seine Gesellschaften zehn Immobilien verkauft hatte, die er jeweils innerhalb von fünf Jahren vor der Veräußerung erworben hatte.

Hinweis: Mit seinen Verkaufsaktivitäten hatte der Mann die sogenannte Drei-Objekt-Grenze überschritten, nach der ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, wenn ein Eigentümer innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte in zeitlicher Nähe zu deren Anschaffung bzw. Herstellung veräußert.

Nach Ansicht des BFH war der Mann auch nachhaltig tätig gewesen, da er seine Objekte an mehrere selbständig rechtsfähige GmbHs (= mehrere Erwerber) veräußert hatte. Unerheblich war für das Gericht, dass hinter den Gesellschaften eine einzige Mutter-AG gestanden hatte.

Quelle: BFH, Urt. v. 22.04.2015 - X R 25/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

14. **Baudenkmal: Landesbescheinigung ist bindend für die erhöhte Abschreibung**

Als Immobilieneigentümer sind Sie sicherlich schon mit diversen Besonderheiten konfrontiert worden. Dürfen Sie ein Baudenkmal Ihr eigen nennen, kommt zu diesen noch der Denkmalschutz dazu - unter anderem mit Begünstigungen im Steuerrecht. Schließlich ist dem Gesetzgeber daran gelegen, Baudenkmäler zu erhalten. Daher hat er steuerliche Anreize wie höhere Abschreibungen oder Sonderausgaben für diese geschaffen.

Hierbei ist es wichtig zu wissen, dass alles, was die Landesbehörde für Denkmalpflege bescheinigt (z.B. über die Kosten einer Denkmalsanierung), im Steuerrecht eins zu eins umzusetzen ist. Das hört sich zwar einfach an, ist im Detail jedoch wesentlich komplizierter.

Daher musste das Finanzgericht Sachsen (FG) kürzlich auch darüber entscheiden, in welcher Höhe die Kosten für den Denkmalschutz als Abschreibungsgrundlage für den Erwerber einer Eigentumswohnung in einem Baudenkmal gelten sollen. Den Bescheid der zuständigen Behörde, der erforderliche Sanierungskosten von 207.840 EUR bescheinigte, erkannte das Finanzamt nicht an. Denn der ursprüngliche Eigentümer hatte das ganze Gebäude sanieren lassen und auch nichtbegünstigte Aufwendungen ausgewiesen, deren Umverteilung auf die einzelnen Wohnungen und Berücksichtigung in der Bescheinigung nach Auffassung des Finanzamts unzutreffend war. Daher kam das Amt nach einer Außenprüfung zu dem Schluss, dass nur 117.191 EUR als begünstigte Aufwendungen mit der erhöhten Abschreibung berücksichtigt werden können.

Das FG hingegen urteilte, dass zwar einerseits grundsätzlich immer die Landesbescheinigung als Bemessungsgrundlage gilt. Zumindest immer dann, wenn steuerrechtliche und denkmalschutzrechtliche Tatsachen zusammenfallen - also beispielsweise bei der Frage der begünstigungsfähigen Kosten.

Andererseits jedoch können Kosten, die das Land fälschlicherweise bescheinigt hat, da sie zweifellos vor der Baumaßnahme angefallen sind, nicht Grundlage für die erhöhten Abschreibungen sein. Im Urteilsfall korrigierte das FG die Landesbescheinigung daher doch um den zu Unrecht ausgewiesenen Betrag. Grundsätzlich darf das Finanzamt aber nicht selbst festlegen, welche Aufwendungen begünstigungsfähig sind und welche nicht - das muss es den Fachleuten überlassen.

Quelle: FG Sachsen, Urt. v. 03.09.2015 - 6 K 1537/13

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

15. Familienförderung: Welche steuerlichen Vergünstigungen können Eltern beanspruchen?

Das Statistische Bundesamt hat errechnet, dass Eltern für ihr Einzelkind durchschnittlich 584 EUR pro Monat nur für sogenannte Konsumausgaben aufwenden - bis zur Volljährigkeit des Kindes summieren sich diese Kosten auf mehr als 126.000 EUR. Um die finanzielle Belastung der Eltern etwas abzumildern, hält der Fiskus etliche Steuervergünstigungen bereit. Welche das sind, hat die Steuerberaterkammer Stuttgart zusammengefasst:

- Kindergeld: Für das erste und zweite Kind steht Eltern in 2016 ein Kindergeld von jeweils 190 EUR pro Monat zu, für das dritte Kind 196 EUR und für jedes weitere Kind 221 EUR.

- **Kinderfreibeträge:** Der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes liegt seit 2015 bei 4.512 EUR jährlich, der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf bei 2.640 EUR. Insgesamt können Eltern in ihrem Einkommensteuerbescheid somit 7.152 EUR abziehen (im Rahmen der sogenannten Günstigerprüfung).
- **Altersgrenzen des Kindes:** Eltern stehen die kindbedingten Vergünstigungen (Kindergeld, Kinderfreibeträge) bis zum 18. Geburtstag ihres Nachwuchses ohne besondere Voraussetzungen zu. Danach werden Kinder nur noch steuerlich berücksichtigt, wenn sie besondere Kriterien erfüllen: So können die kindbedingten Vergünstigungen beispielsweise für ein volljähriges Kind bis zu dessen 21. Geburtstag fortbezogen werden, wenn es bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist. Ein volljähriges Kind kann sogar noch bis zu dessen 25. Geburtstag steuerlich berücksichtigt werden, sofern es für einen Beruf ausgebildet wird oder eine Berufsausbildung mangels Arbeitsplatz nicht beginnen kann. Nach einem abgeschlossenen Erststudium (z.B. einem Bachelorabschluss) wird das Kind allerdings nur noch steuerlich anerkannt, wenn es keiner relevanten Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht.
- **Kindesheirat:** Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können Kinder auch dann noch kindergeldrechtlich bei den Eltern berücksichtigt werden, wenn sie verheiratet sind. Die kindbedingten Vergünstigungen werden Eltern selbst dann noch gewährt, wenn das Kind einen gut verdienenden Partner geheiratet hat.
- **Kinderzuschlag:** Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen, nicht aber den Lebensunterhalt ihrer Kinder decken können, steht ein Kinderzuschlag von maximal 140 EUR pro Monat zu.
- **Kinderbetreuungskosten:** Aufwendungen für einen Kindergarten, einen Hort oder eine Tagesmutter können Eltern mit zwei Dritteln der Kosten, maximal 4.000 EUR pro Jahr und Kind, als Sonderausgaben abziehen. Auch die Kinderbetreuung durch (nicht haushaltszugehörige) nahe Verwandte kann abgesetzt werden, wenn die getroffenen Vereinbarungen fremdüblich sind. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber der Eltern die Betreuungskosten für noch nicht schulpflichtige Kinder steuer- und sozialabgabenfrei übernimmt. Diese Variante kann steuergünstiger sein als eine eventuelle Lohnerhöhung.

Quelle: Steuerberaterkammer Stuttgart, Pressemitteilung v. 15.10.2015 - 15/2015

Fundstelle: www.stbk-stuttgart.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

16. **Auslandsstudium des Kindes: Wann Eltern weiterhin Kindergeld zusteht**

Kinder, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) innehaben, werden in aller Regel nicht mehr kindergeldrechtlich berücksichtigt. Eltern haben deshalb während eines Auslandsstudiums ihres Kindes, das außerhalb der EU bzw. des EWR stattfindet, regelmäßig keinen Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge mehr. Dass sich diese kindbedingten Vergünstigungen durch einen beibehaltenen Kindeswohnsitz im Inland "retten" lassen, zeigt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Entscheidungsfall hatte ein volljähriger Sohn im Jahr 2013 ein vierjähriges Bachelorstudium in China aufgenommen; in den Sommersemesterferien 2013 und 2014 war er für jeweils sechs Wochen in seinen elterlichen Haushalt nach Deutschland zurückgekehrt. Die Familienkasse ging davon aus, dass der Sohn seinen Wohnsitz nach China verlegt hatte, so dass sie das Kindergeld ab Beginn des Bachelorstudiums zurückforderte.

Der BFH urteilte jedoch, dass der Sohn während seines Bachelorstudiums weiterhin einen Wohnsitz im Inland innehatte und er somit kindergeldrechtlich zu berücksichtigen war. Entscheidend war für das Gericht, dass der Sohn mindestens die Hälfte seiner ausbildungsfreien Zeit in Deutschland verbracht hatte und seine Wohnverhältnisse sowie persönlichen Bindungen für einen stärkeren Bezug zu Deutschland als zum Studienort sprachen. Nicht erforderlich ist nach Gerichtsmeinung, dass das Kind den weit überwiegenden Teil seiner ausbildungsfreien Zeit in Deutschland verbringt.

Hinweis: Die Inlandsaufenthalte während eines Auslandsstudiums müssen also mindestens 50 % der ausbildungsfreien Zeit betragen, damit das Kind kindergeldrechtlich noch bei den Eltern berücksichtigt werden kann. Um einen beibehaltenen Inlandswohnsitz des Kindes später vor der Familienkasse nachweisen zu können, sollten Eltern eine sorgfältige Beweisvorsorge betreiben und beispielsweise Flug- und Zugtickets der An- und Abreise aufbewahren.

Quelle: BFH, Urt. v. 23.06.2015 - III R 38/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

17. Unterhaltszahlungen: Sind volljährige Angehörige im Ausland bei Arbeitslosigkeit bedürftig?

Die internationale Herkunft von in Deutschland steuerpflichtigen Personen wirft viele neue interessante Fragen auf. Beispielsweise ist kürzlich vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz darüber entschieden worden, wie mit Unterhalt, der ins Ausland überwiesen wird, in Deutschland steuerrechtlich verfahren werden darf. Hier hatte ein in Deutschland wohnender und arbeitender Kellner regelmäßig an seine vier Kinder im Kosovo Geld überwiesen. Diesen Unterhalt wollte das zuständige Finanzamt jedoch nicht als außergewöhnliche Belastung anerkennen.

Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung ist nicht ohne weiteres möglich. Grundsätzlich muss die unterstützte Person unterhaltsberechtigter sein. Zur Vereinfachung ist hier übrigens das deutsche Recht ausschlaggebend und nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gelten die zivilrechtlichen Grundsätze der Unterhaltsberechtigung auch für das Steuerrecht. Das wiederum bedeutet, dass der Unterhaltsempfänger bedürftig sein muss.

In der Regel stellt man hierbei auf die Einkünfte und das Vermögen ab, welches (abzüglich eventueller Schulden) nicht größer als 15.500 EUR sein darf. Im Fall des Kellners bestand die Besonderheit, dass die Kinder allesamt bereits volljährig und in einem erwerbsfähigen Alter waren. Daher war zusätzlich auf die Möglichkeit der eigenen Berufstätigkeit abzustellen. Für den steuerrechtlichen Abzug der Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung muss also der Nachweis erbracht werden, dass die nicht erwerbstätigen Kinder sich erfolglos, aber nachhaltig um eine Anstellung bemüht haben.

Das gelang dem klagenden Kellner nicht. Eine Auflistung über nur wenige Vorstellungsgespräche, die ohne Schriftverkehr und dazu noch ausschließlich in der näheren Wohngegend stattgefunden haben, reichte als Nachweis nicht aus. Eine allgemein schlechte wirtschaftliche Lage gilt jedenfalls nicht als Nachweis der Bedürftigkeit. Ohne diese besteht jedoch keine Unterhaltsberechtigung - mithin war auch kein Abzug als außergewöhnliche Belastung möglich.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 17.09.2015 - 4 K 2254/14

Fundstelle: www.mjv.rlp.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

18. Unterhaltszahlung: Wann der Empfänger die Erwerbsobliegenheit nicht erfüllt

Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen können vom Leistenden mit maximal 8.472 EUR pro Jahr (zuzüglich bestimmter Versicherungsbeträge) als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist ein Empfänger allerdings nur dann gesetzlich unterhaltsberechtigt, wenn er im zivilrechtlichen Sinne bedürftig ist. Er muss außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. Für volljährige Personen setzt die Rechtsprechung daher eine generelle Erwerbsobliegenheit voraus. Das heißt: Kann der Unterhaltsempfänger arbeiten, tut er dies aber nicht, kann der Unterstützer seine Unterhaltszahlungen nicht steuermindernd absetzen.

Hinweis: Im Verwandtenunterhalt gilt das Prinzip der Eigenverantwortung, wonach eine Person im arbeitsfähigen Alter ihre Arbeitskraft regelmäßig bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze vollumfänglich nutzen muss, um ihren Lebensbedarf selbst zu erwirtschaften. Erst danach darf sie einen Verwandten auf Unterhalt in Anspruch nehmen.

In einem neuen Urteil hat der BFH erklärt, dass die Erwerbsobliegenheit nicht entfällt, wenn der Unterhaltsempfänger sich lediglich für einen eventuellen Pflegeeinsatz bereithält. Im Urteilsfall hatte eine Arbeitnehmerin ihre 60jährige Mutter in Russland unterstützt, die neben einer Altersrente lediglich staatliche Sozialleistungen bezog. Die Mutter ging keiner Erwerbstätigkeit nach, sondern stand lediglich bei Engpässen für die Pflege ihrer eigenen 82jährigen Mutter bereit, die jedoch in erster Linie durch einen ambulanten Pflegedienst und Nachbarn gepflegt wurde.

Der BFH erkannte diese "Pflege auf Abruf" nicht an und erklärte, dass eine solche Tätigkeit nicht mit den anerkannten Ausnahmen von der Erwerbsobliegenheit vergleichbar ist, wie beispielsweise eigene Krankheit oder Behinderung.

Hinweis: Nach diesem Urteil können nur tatsächliche Verhinderungsgründe einer Erwerbstätigkeit entgegenstehen, nicht jedoch Umstände, die möglicherweise in Zukunft eintreten werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 15.04.2015 - VI R 5/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

19. Zivilprozesskosten: Fallen Scheidungskosten unter das ab 2013 geltende Abzugsverbot?

Bis einschließlich 2012 bestand zwischen Bundesfinanzhof (BFH) und Finanzverwaltung Einigkeit darüber, dass Bürger die Kosten für eine Scheidung und die Regelung des Versorgungsausgleichs (sog. Zwangsverbund) als außergewöhnliche Belastungen abziehen dürfen. Ob diese Kosten auch noch ab 2013 steuerlich berücksichtigt werden können, ist momentan noch unklar. Grund ist ein ab 2013 geltendes gesetzliches Abzugsverbot, nach dem Zivilprozesskosten wie Scheidungskosten nur noch bei existenzieller Bedeutung abziehbar sind.

Hinweis: Der Gesetzgeber hatte dieses Abzugsverbot aufgrund einer Rechtsprechungsänderung des BFH aus 2011 geschaffen, nach der Zivilprozesskosten immer dann abziehbar sind, wenn die Prozessführung hinreichende Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig erscheint. Diese Abzugsvoraussetzungen waren deutlich großzügiger als die vorherigen Rechtsprechungsgrundsätze, die noch eine existenzielle Bedeutung des Prozesses gefordert und somit die Hürden für einen steuerlichen Abzug höher gelegt hatten. Mittlerweile hat der BFH seine Rechtsprechungsänderung aus 2011 wieder revidiert und ist zu seinen alten (strengeren) Rechtsgrundsätzen zurückgekehrt. Das Abzugsverbot steht allerdings weiterhin im Gesetz.

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass das gesetzliche Abzugsverbot nun auch Scheidungskosten vom Abzug ausschließt, weil sie keine existenzielle Bedeutung haben. Ob diese Lesart der Verwaltung rechtlichen Bestand hat, muss der BFH in mehreren anhängigen Verfahren entscheiden. Gegen die Rechtsauffassung der Verwaltung spricht, dass mit dem Abzugsverbot lediglich die alte Rechtslage vor der Rechtsprechungsänderung aus 2011 wiederhergestellt werden sollte, wonach Scheidungskosten steuerlich abziehbar waren.

Hinweis: Bürger können gegen die Aberkennung ihrer Scheidungskosten ab 2013 Einspruch einlegen, sich auf die anhängigen Verfahren berufen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. So halten sie ihren Bescheid offen, bis der BFH über die Abzugsfrage entschieden hat. Sollte später eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung ergehen, lässt sich davon im eigenen Fall profitieren.

Quelle: BDL, Pressemitteilung v. 07.10.2015

Fundstelle: www.bdl-online.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

20. Gemischt veranlasste Feier: Kosten können anteilig als Werbungskosten abgesetzt werden

Ein junger Steuerberater aus Baden-Württemberg hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) für die gerichtliche Klärung gesorgt, ob die Kosten einer zugleich privat und beruflich veranlassten Feier anteilig als Werbungskosten abgesetzt werden dürfen.

Im Entscheidungsfall ging es um eine Feier, die der Berater im Jahr 2009 anlässlich seiner bestandenen Steuerberaterprüfung und seines 30. Geburtstags ausgerichtet hatte. 46 Arbeitskollegen, 32 Verwandte und Bekannte sowie 21 Mitglieder eines Posaunenchores hatten an dem Fest teilgenommen. Vor dem Finanzamt hatte der Berater später beantragt, den beruflich veranlassten Kostenteil der Feier als Werbungskosten abzuziehen; diesen Betrag hatte er durch eine Aufteilung nach Köpfen (46/99tel) ermittelt. Nachdem weder Finanzamt noch Finanzgericht die Kosten steuerlich anerkannt hatten, gab ihm der BFH nun Rückendeckung.

Die Bundesrichter hoben das ablehnende finanzgerichtliche Urteil auf und erklärten, dass die Aufwendungen einer gemischt veranlassten Feier sehr wohl nach der Herkunft der Gäste aufgeteilt werden können. Allerdings wies der BFH darauf hin, dass die Teilnahme von Arbeitskollegen nicht automatisch für eine (anteilige) berufliche Veranlassung spricht, da zu Arbeitskollegen häufig auch privater Kontakt besteht. Deshalb muss für die Zuordnung dieser Personen zur privaten oder beruflichen Sphäre wie folgt unterschieden werden:

- **Berufsbezogene Auswahl:** Werden Kollegen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (z.B. Abteilung) oder nach ihrer Funktion (z.B. Außendienstmitarbeiter, Auszubildende) eingeladen, legt diese abstrakt berufsbezogene Auswahl den Schluss nahe, dass die Aufwendungen für diese Gäste ausschließlich beruflich veranlasst und somit abziehbar sind. Diese gilt selbst dann, wenn der Gastgeber mit einzelnen Kollegen freundschaftlich verbunden ist.
- **Personenbezogene Auswahl:** Lädt der Gastgeber hingegen nur einzelne Arbeitskollegen zu seiner Feier ein, legt diese Auswahl eine private Mitveranlassung nahe, so dass ein Abzug der auf diese Gäste entfallenden Kosten ausscheidet.

Hinweis: Das Finanzgericht muss nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen, nach welchen Kriterien der Steuerberater seine Arbeitskollegen eingeladen hatte. Sollte sich hier eine berufsbezogene Auswahl erkennen lassen, muss ihm der anteilige Werbungskostenabzug wohl zugestanden werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 08.07.2015 - VI R 46/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

21. Häusliches Arbeitszimmer: Klavierstudio unterliegt den Abzugsbeschränkungen

Erwerbstätige können die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen, wenn der Raum der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist. Liegt ihr Tätigkeitsmittelpunkt zwar nicht im

Arbeitszimmer, steht ihnen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit jedoch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können sie ihre Raumkosten mit maximal 1.250 EUR pro Jahr absetzen. In allen anderen Fallgestaltungen bleibt ihnen ein steuerlicher Abzug der Raumkosten verwehrt.

Hinweis: Die obigen Abzugsbeschränkungen gelten jedoch nur für Räume, die begrifflich ein häusliches Arbeitszimmer sind. Hierunter fallen Räume, die ihrer Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Berufstätigen eingebunden sind (z.B. als Teil der Privatwohnung) und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dienen. Kann ein Raum hingegen als Betriebsstätte eingestuft werden, weil er seiner Ausstattung und Funktion nach nicht einem Büro entspricht, sind die Raumkosten steuerlich stets in voller Höhe absetzbar (gilt z.B. für Lager- und Ausstellungsräume, Tonstudios, Werkstätten).

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass das Klavierstudio einer selbständigen Konzertpianistin und Klavierlehrerin als beschränkt abzugsfähiges häusliches Arbeitszimmer zu werten ist. Der Raum im Urteilsfall war mit einem Klavier, einem Konzertflügel, Stühlen, Schränken und Kommoden ausgestattet und über einen Eingangsbereich zugänglich, der auch in die Privatwohnung der Lehrerin führte. Der BFH erklärte, dass der Raum in die häusliche Sphäre eingebunden war, da er einen engen räumlichen Bezug zur Privatwohnung aufwies und nicht durch eine allgemeine Verkehrsfläche (z.B. ein öffentliches Treppenhaus) von den Privaträumen abgetrennt war. Auch war der Raum als Arbeitszimmer zu werten, weil die Lehrerin ihn nicht nur für den Unterricht ihrer Klavierschüler genutzt hatte, sondern in erheblichem Umfang für die Unterrichts- und Konzertvorbereitung sowie zum Halten ihres Spielniveaus.

Hinweis: Da das Klavierstudio begrifflich als häusliches Arbeitszimmer zu werten war und das Gericht den Tätigkeitsmittelpunkt der Musiklehrerin außerhalb des Studios verortete, blieb ihr nur ein beschränkter Abzug der Raumkosten mit 1.250 EUR.

Quelle: BFH, Urt. v. 09.06.2015 - VIII R 8/13, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

22. **Integration im Steuerrecht: Umschreibung der Fahrerlaubnis und Unterhalt für Angehörige im Ausland**

Zugegeben - nicht jeder Leser wird ein nigerianischer Priester sein. Der hier geschilderte Fall sollte in Zeiten zunehmender Globalisierung und vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingssituation dennoch interessieren. Hier wollte ein nigerianischer Priester unter anderem die Aufwendungen für seine Fahrerlaubnis - konkret die Kosten für die Umschreibung und die mangels Erfolg der Umschreibung angefallenen Kosten für eine erneute Fahrerlaubnisprüfung - als Werbungskosten anerkannt wissen. Seine Klage scheiterte allerdings. Daneben wurde ihm die finanzielle Unterstützung seiner Eltern in Nigeria nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

Das Finanzgericht Münster (FG) machte zunächst deutlich, dass die Kosten der Fahrerlaubnisprüfung in der Regel Kosten der privaten Lebensführung sind. Nur bei ausschließlich beruflicher Nutzung (z.B. als Lkw-, Bus- oder Taxifahrer) können sie steuerlich berücksichtigt werden. Anderenfalls müsste für eine Anerkennung ein geeigneter Aufteilungsmaßstab gefunden werden, der eine Unterscheidung in berufliche und private Veranlassung ermöglicht. Da eine Fahrerlaubnis jedoch regelmäßig unbefristet bis zum Lebensende gilt, ist eine Aufteilung unmöglich. Im Zweifel sind die Kosten damit privat veranlasst und dürfen die Steuerlast nicht mindern. Dabei ist unerheblich, ob die Fahrerlaubnis zwingende Voraussetzung für eine berufliche Tätigkeit in Deutschland ist. Der Priester hätte ohne Fahrerlaubnis nämlich keine Anstellung erhalten.

Die Unterstützung der Eltern in Nigeria hingegen könnte im Grunde als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden. Bei derartigen Sachverhalten mit Auslandsbezug ist jedoch eine verstärkte Mitwirkung der Beteiligten vonnöten. Einerseits hätte der Priester die finanzielle Unterstützung nachweisen müssen - bei Bargeld zum Beispiel durch eine unterschriebene Empfangsbestätigung. Andererseits muss auch die Bedürftigkeit der Eltern durch eine behördliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Das hat der Priester nicht getan.

Im Kontext der aktuellen Geschehnisse führten die Richter zudem aus, dass an die Bedürftigkeitsbescheinigung keine hohen Anforderungen gestellt werden, sofern sich das Land der unterstützten Personen in einem Kriegsgebiet befindet. Eine allgemein schlechte wirtschaftliche Lage reicht jedoch als Bedürftigkeitsgrundlage nicht aus.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 27.08.2015 - 4 K 3243/14 E

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

23. Elektronische Steuererklärung: Aber bitte mit Unterschrift

Erinnern Sie sich noch an die Steuererklärungen aus "vergangenen Zeiten"? Ganze Bücher voller grüner Formulare, handschriftlich ausgefüllt und anschließend unterschrieben? Das waren doch noch Zeiten ... Heutzutage ist alles anders und mitunter durchaus komplizierter - auch bezüglich der Unterschrift. Denn ohne diese gilt eine Steuererklärung - auch eine elektronische - bis heute als nicht abgegeben.

Das musste kürzlich ein Angestellter aus Baden-Württemberg schmerzlich erfahren. Als Angestellter mit Lohnsteuerklasse I war er nicht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen verpflichtet. Da er regelmäßig hohe Steuererstattungen erwarten konnte, reichte er trotzdem Erklärungen ein. Allerdings immer "auf den letzten Drücker" kurz vor Ablauf des vierten auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres - also für 2009 erst im Jahr 2013. Für dieses Jahr nutzte er erstmals ELSTER und übermittelte seine elektronische Steuererklärung im Dezember 2013. Den handschriftlich unterschriebenen Ausdruck übersandte er allerdings erst im Februar 2014 per Post.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg machte anhand dieses Falls noch einmal deutlich: Das ist zu spät. Der Veranlagungszeitraum 2009 war in 2014 bereits verjährt. Eine Veranlagung konnte daher nicht mehr stattfinden. Denn erst mit der handschriftlich unterschriebenen Erklärung hatte das Finanzamt Zugriff auf die elektronische Erklärung. Erstere enthält nämlich die notwendige Telenummer als "Schlüssel" - und dieser Schlüssel ist erst nach Ablauf der Vierjahresfrist beim Finanzamt eingegangen.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 17.08.2015 - 9 K 2505/14

Fundstelle: www.justizportal-bw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

24. **Fiktive Kirchensteuer: Ohne Zahlung keine Sonderausgaben**

Ein Steuerberater klagte im vergangenen Jahr vor dem Finanzgericht Münster (FG) auf Klärung der Frage, wann Kirchensteuern als Sonderausgaben abzugsfähig sind und wann nicht. Als Konfessionsloser sah er sich gegenüber konfessionell Gebundenen im Nachteil und erkannte einen Verstoß gegen den grundgesetzlich verankerten Gleichheitsgrundsatz. Daher wollte er fiktive Kirchensteuer in Höhe von 9 % seiner Einkommensteuer als Sonderausgaben anerkannt bekommen.

Über diese Frage ist zwar noch nicht entschieden worden, allerdings hat das FG in einem parallel anhängigen Verfahren einen Ausblick auf die Entscheidung gegeben. In diesem wollte der klagende Steuerberater seine Steuerlast aus Billigkeitsgründen senken lassen. Das kann das Finanzamt immer dann machen, wenn durch eine genaue Anwendung des Gesetzes dessen eigentlicher Zweck nicht erreicht wird. Das FG musste damit indirekt bereits Stellung zu der Frage beziehen, ob es eine fiktive Kirchensteuer gibt. Um die Antwort vorwegzunehmen: Die gibt es nicht.

Für eine Billigkeitsmaßnahme konnten allenfalls sachliche (also das Gesetz betreffende) Billigkeitsgründe sprechen - persönliche Billigkeitsgründe lagen nicht vor. Als sachliche Unbilligkeit ausgeschlossen sind zum Beispiel Gesetzeslücken, die der Gesetzgeber bewusst angeordnet oder in Kauf genommen hat. Nach einem Blick in das Gesetzbuch stellte das FG jedoch klar: Sonderausgaben gehören eigentlich in die private, steuerrechtlich unbeachtliche Sphäre eines Steuerpflichtigen. Durch die Einführung des Begriffs Sonderausgaben wollte der Gesetzgeber genau aufgezählte private Aufwendungen von diesem Abzugsverbot ausnehmen und steuerlich berücksichtigen. Dazu zählt unter anderem die Kirchensteuer. Aufwendungen bedeuten aber immer auch eine endgültige wirtschaftliche Belastung. Eine solche lag bei dem konfessionslosen Steuerberater nicht vor. Das Gesetz ist also bei ihm korrekt angewendet worden.

Zudem wäre selbst bei einer Verfassungswidrigkeit zum Nachteil aller konfessionslosen Steuerpflichtigen lediglich das Gesetz zu ändern. Ein anschließender Abzug von Sonderausgaben nach der Änderung des Gesetzes käme auch dann nicht in Betracht - die wirtschaftliche Belastung fehlte weiterhin.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 15.09.2015 - 5 K 257/15

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

25. Steuerformulare: Kein grobes Verschulden bei unzureichenden Ausfüllhinweisen

In der Regel ist das Finanzamt, bereits bevor Sie Ihre Einkommensteuererklärung einreichen, ausführlich über Ihre steuerliche Situation aufgeklärt; sei es mittels der elektronischen Jahreslohnsteuerbescheinigung, der elektronisch übermittelten Beiträge zur Krankenversicherung oder der Altersvorsorgebeiträge. So ist es schwer verständlich, dass das Finanzamt trotzdem für Sie ungünstige Fehler beim Ausfüllen der Steuerformulare nicht automatisch erkennt. Im Fall eines Ehepaars aus Nürnberg konnte ein solcher Fehler glücklicherweise noch im finanzgerichtlichen Verfahren korrigiert werden.

Das Ehepaar erklärte für Beiträge zu einer Riesterrente in den Jahren 2011 und 2012 für die Ehefrau nur eine mittelbare anstelle einer unmittelbaren Begünstigung. Eine solche war jedoch aufgrund des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit bei ihrem geringfügigen Angestelltenverhältnis gegeben. Eine Korrektur der bereits bestandskräftigen Steuerbescheide lehnte das Finanzamt ab.

Die Rechtsprechung ist bei Fehlern beim Ausfüllen von Steuerformularen in der Regel rigoros. Nicht ohne Grund sind ausreichende und ausführliche Ausfüllhinweise vorhanden. Werden diese missachtet oder vorhandene Zweifel nicht durch die Inanspruchnahme eines Steuerberaters beseitigt, geht das Finanzamt generell von einem groben Verschulden auf Seiten des Steuerpflichtigen aus, das eine Berichtigungsmöglichkeit ausschließt.

Das Finanzgericht Nürnberg sah im vorliegenden Fall jedoch kein solch grobes Verschulden, sondern ging von unzureichenden Ausfüllhinweisen aus. An der Stelle der Entscheidung, ob eine unmittelbare oder mittelbare Begünstigung vorliegen soll, fehlte nämlich der entsprechende Hinweis; auf die spezielle Situation der Ehefrau wurde erst in einem späteren Absatz hingewiesen. Den Eheleuten ist zumindest für die Zukunft klar: Angestellte und geringfügig Beschäftigte mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit sind unmittelbar begünstigte Personengruppen.

Quelle: FG Nürnberg, Urt. v. 27.08.2015 - 4 K 473/15

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

26. Organschaft: BMF äußert sich zur atypisch stillen Gesellschaft

Neben "regulären" Gesellschaftern ist es auch möglich, dass sich stille Gesellschafter an einer Kapitalgesellschaft beteiligen. Diese leisten einen Gesellschafterbeitrag (meistens in Form von Geld) und erhalten im Gegenzug eine Gewinn- oder eine Verlustbeteiligung.

Dabei sind typisch stille Beteiligungen von atypisch stillen Beteiligungen zu unterscheiden:

- Ein typisch stiller Gesellschafter erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, die mit einem Steuersatz von 25 % abgegolten sind, es sei denn, er ist neben seiner stillen Beteiligung auch zu mehr als 10 % "regulärer" Gesellschafter an der betroffenen Gesellschaft.
- Ein atypisch stiller Gesellschafter hat dagegen gewerbliche Einkünfte und muss sie der vollen Progression unterwerfen.

Die Unterscheidung zwischen typisch und atypisch muss im Einzelfall anhand der konkreten Umstände erfolgen. Grundsätzlich gilt: Je umfangreicher die Mitsprache- und Kontrollrechte des Gesellschafters bzw. je umfangreicher die Beteiligung an den stillen Reserven der Kapitalgesellschaft, desto eher liegt eine atypisch stille Gesellschaft vor.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt klargestellt, dass eine atypisch stille Gesellschaft, bei der ein Gesellschafter am Handelsgewerbe einer GmbH beteiligt ist, weder Organmuttergesellschaft noch Organtochter im Rahmen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft (Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen zu einer Besteuerungseinheit) sein kann. Auch die GmbH selbst vermag diese Position nicht einzunehmen, denn aufgrund der atypisch stillen Beteiligung kann sie naturgemäß nicht ihren "ganzen" Gewinn abführen.

Mithin ist eine GmbH, an der eine Person atypisch still beteiligt ist, stets körperschaftsteuerpflichtig.

Hinweis: Das BMF weist darauf hin, dass - sollte bislang eine solche Organschaft im Einzelfall durch die Finanzämter anerkannt worden sein - die Anerkennung aus Billigkeitsgründen fortbesteht, sofern sie bis zum 20.08.2015 erfolgt ist.

Quelle: BMF v. 20.08.2015 - IV C 2 - S 2770/12/10001

Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

27. Unternehmensumwandlung: Zur sogenannten Nachspaltungsveräußerungssperre

Nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) können Unternehmen relativ einfach umstrukturiert werden. So müssen zum Beispiel nicht alle Wirtschaftsgüter einzeln übereignet und nicht alle Gläubiger um Zustimmung gebeten werden. Die Eintragung der Umwandlung ins Handelsregister erfüllt diese Formalien. Das UmwG wird dabei vom Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) flankiert, welches über die formalen Erleichterungen des UmwG hinaus dafür sorgt, dass bei der Umstrukturierung keine Ertragsteuern anfallen.

Allerdings enthalten beide Gesetzen nur eine begrenzte Anzahl von Umstrukturierungsmöglichkeiten. So ist unter anderem die Unternehmensspaltung begünstigt. Hierunter versteht man Vorgänge, bei denen ein Unternehmen (z.B. eine Kapitalgesellschaft) einen Teilbetrieb auf eine andere Gesellschaft abspaltet (z.B. Neugründung einer Schwestergesellschaft).

Ziel des UmwStG ist es, unternehmensinterne Umwandlungen zu ermöglichen (z.B. innerhalb eines Konzerns), ohne dass Steuern auf stille Reserven gezahlt werden müssen. Erfolgt die Umstrukturierung jedoch, um insgeheim die Veräußerung eines Unternehmensteils vorzubereiten, entfällt der Steuerbonus.

Für die Finanzbehörden ist es oft schwer nachzuweisen, wann dies der Fall ist. Daher stellt das UmwStG klar, dass eine Veräußerung des abgespaltenen Vermögens von mehr als 20 % bezogen auf das vor der Spaltung vorhandene Gesamtvermögen innerhalb von fünf Jahren stets eine schädliche Veräußerung in diesem Sinne ist, das heißt, die Veräußerung war von vornherein beabsichtigt.

Die Finanzbehörde Hamburg weist nun in einer Verfügung darauf hin, dass ein Missbrauch des UmwStG auch bei einer Veräußerung von weniger als 20 % vorliegen kann. Dabei ist die Intention der Beteiligten anhand des konkreten Einzelfalls zu untersuchen und insbesondere auf die Sachverhaltsschilderung des Steuerpflichtigen zu achten, beispielsweise bei Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft.

Quelle: FinBeh Hamburg, Erlass v. 13.04.2015 - S 1978c-2012/002-53

Fundstelle:

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

28. **Betriebsunterbrechungsversicherung: Beiträge können verdeckte Gewinnausschüttungen sein**

Betriebsunterbrechungsversicherungen bilden einen wesentlichen Baustein der Absicherung mittelständischer Kapitalgesellschaften. Schließlich gilt es, das Risiko der GmbH abzumildern, das aus dem Ausfall der Angestellten resultiert.

So hatten auch in einem kürzlich entschiedenen Fall zwei Gesellschaftergeschäftsführerinnen einer GmbH (jeweils hälftige Beteiligung) für den Betrieb ihrer GmbH eine "Betriebsunterbrechungsversicherung für Freiberufler" abgeschlossen und an die Versicherungsgesellschaft Beiträge entrichtet.

Versichert waren unter anderem Krankheit, Tod und Erwerbsunfähigkeit der angestellten Gesellschaftergeschäftsführerinnen und anderer Angestellter. Insoweit waren die Beiträge zur Versicherung nicht zu beanstanden; allerdings waren als begünstigte Personen der Versicherung neben der GmbH auch die Gesellschaftergeschäftsführerinnen bedacht.

In den Augen des Bundesfinanzhofs (BFH) führte dieser Umstand zu einem fremdunüblichen Verhalten der GmbH, da ein nicht beteiligter Gesellschafter nicht persönlich begünstigt worden wäre. Folglich qualifizierte der BFH die Versicherungszahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen.

Hinweis: Wenn Sie eine Betriebsunterbrechungsversicherung haben, sollten Sie überprüfen, ob nur die GmbH begünstigt ist. Sofern auch Sie daneben als Begünstigter eingetragen sind, sollten Sie Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten.

Quelle: BFH, Urt. v. 11.03.2015 - I R 16/13, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

29. Zeitwertkonten: Barlohnnumwandlung als verdeckte Gewinnausschüttung

Arbeitnehmern steht es - je nach betriebsindividueller Vereinbarung - oftmals frei, einen Teil ihres Gehalts bzw. ihrer Überstunden in sogenannte Zeitwertkonten einzusparen. Dadurch lässt sich zum Beispiel ein vorgezogener Ruhestand finanzieren. Diese Regelung gilt auch für (beherrschende) Gesellschaftergeschäftsführer.

Über der steuerlichen Anerkennung der Zeitwertkonten schwebt bei diesen jedoch regelmäßig das Damoklesschwert der Fremdüblichkeit: Nur wenn die Vereinbarung dem Fremdvergleichsgrundsatz in jeder Hinsicht genügt, ist das Vorruhestandsmodell steuerlich anzuerkennen. Krank die Vereinbarung an nur einer Stelle, gehen die Finanzämter und die Gerichte von verdeckten Gewinnausschüttungen aus.

Die Richter des Finanzgerichts des Saarlandes haben nun umfangreich dazu Stellung genommen, wie eine solche Vereinbarung anhand des Fremdvergleichsgrundsatzes zu prüfen ist und geben folgende Hinweise:

- Die Vereinbarung sollte klare und eindeutige betragsmäßige Bestimmungen hinsichtlich der Entgeltumwandlung bzw. der Rückstellung für Zeitwertkonten enthalten.
- Es sollte einem beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführer nicht allein überlassen sein zu bestimmen, ob er seine Lebensarbeitszeit verkürzen will oder die Umwandlung der Gehaltsrückstellung in eine betriebliche Altersvorsorge bevorzugt. Die Interessen der GmbH müssen gewahrt bleiben.
- Die Kapitalgesellschaft muss also Einflussmöglichkeiten auf die Wahl des Gesellschaftergeschäftsführers haben und darf zum Beispiel hinsichtlich einer gleitenden Einarbeitung eines Nachfolgers oder des Zeitpunkts eines gänzlichen Ausscheidens des Gesellschaftergeschäftsführers nicht völlig von dessen Entscheidung abhängig sein.

Die Richter weisen aber auch darauf hin, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung nur insoweit vorliegt, als die Gewinnminderung durch die Rückstellungsbildung den durch die Barlohnnumwandlung ersparten und ohne die Umwandlung entstehenden Gehaltsaufwand übersteigt, denn in Höhe des ersparten Gehaltsaufwands hat die GmbH einen Vorteil.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung ist beim Bundesfinanzhof Revision eingelegt worden. Wir behalten den Ausgang des Verfahrens für Sie im Blick.

Quelle: FG des Saarlandes, Urt. v. 24.03.2015 - 1 K 1170/11, Rev. (BFH: I R 26/15)
Fundstelle: www.fgds.saarland.de
Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF
zum Thema: Körperschaftsteuer

30. Vorsteuerabzug: Wann man den Vertragspartner genauer unter die Lupe nehmen sollte

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie eine ordnungsgemäße Rechnung. Daher sollten Sie peinlich genau darauf achten, dass die Rechnungen, die bei Ihnen eingehen, alle erforderlichen Angaben enthalten (Name, Anschrift, Steuernummer etc.).

Auf dem Weg zum Vorsteuerabzug lauern aber auch weitere Gefahren: So kann Ihnen das Finanzamt den Abzug der Vorsteuer versagen, wenn Ihr Vertragspartner eine Steuerhinterziehung in Zusammenhang mit Ihrem Leistungsbezug begeht und Sie davon wissen (positive Kenntnis). Der Vorsteuerabzug ist aber nicht nur bei positiver Kenntnis in Gefahr, sondern auch dann, wenn Sie von dem Betrug nur hätten wissen müssen: War ein möglicher Steuerbetrug auf der Seite Ihres Auftragnehmers für Sie erkennbar, reicht auch dieser Umstand schon für die Versagung des Vorsteuerabzugs.

Daher stellt sich die Frage, wann die Steuerhinterziehung eines Vertragspartners als für den Leistungsempfänger erkennbar gilt. Zu dieser Frage hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) kürzlich geäußert. In dem Streitfall hatte der Lieferant lediglich einen heruntergekommenen Geschäftssitz. Außerdem war er für die Finanzbehörde telefonisch nicht erreichbar. Schließlich gab er keine Steuererklärungen ab und zahlte keine Steuern.

Nach Ansicht des EuGH führen diese Anzeichen allein noch nicht zur "Bösgläubigkeit" des Leistungsempfängers. Der Leistungsempfänger im Urteilsfall hätte allein wegen dieser Indizien also noch nicht wissen müssen, dass sein Lieferant einen Steuerbetrug begeht. Wären weitere Indizien hinzugekommen, hätte es allerdings vielleicht schon anders ausgesehen.

Hinweis: Für Sie als Unternehmer bedeutet das, dass Sie die oben genannten Kriterien nicht unbedingt bei jedem neuen Vertragspartner überprüfen müssen, um sich den Vorsteuerabzug zu sichern. Es ist trotzdem Vorsicht geboten. Erkennen Sie Anzeichen für Unregelmäßigkeiten beim leistenden Vertragspartner, sollten Sie nachfragen. Gegebenenfalls sollten Sie sich Handelsregisterauszüge und Gewerbeanmeldungen (erneut) vorlegen lassen.

Quelle: EuGH, Urt. v. 22.10.2015 - C-277/14
Fundstelle: www.curia.eu
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

31. **Sicherungseinbehalt: Bei möglicher Bankbürgschaft keine Minderung der Umsatzsteuer**

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat die Weisungen an ihre Finanzämter bezüglich der Behandlung von Zahlungen in der Bauwirtschaft aktualisiert und zum Thema Umsatzbesteuerung eine umfangreiche Rundverfügung herausgegeben.

Im Regelfall müssen Unternehmer ihre Leistungen dann versteuern, wenn diese ausgeführt worden sind. Dieses Prinzip der Sollversteuerung führt dazu, dass die Umsatzsteuer auch für solche Leistungen an das Finanzamt abgeführt werden muss, für die das Entgelt noch gar nicht vereinnahmt worden ist.

Beispiel: Ein Bauunternehmer baut auf einem Grundstück eine Doppelgarage. Die Garage wird im April 2013 fertiggestellt und seither vom Bauherrn genutzt. Wegen angeblicher Baumängel behält der Auftraggeber allerdings 2.000 EUR von dem vereinbarten Preis von 20.000 EUR zurück. Auch im Jahr 2015 ist das Entgelt noch nicht voll gezahlt.

In einem solchen Fall stellt sich die Frage, ob der Bauunternehmer den nicht vereinnahmten Betrag der Umsatzsteuer zu unterwerfen hat. Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss der leistende Unternehmer zunächst das gesamte vereinbarte Entgelt versteuern. Erfolgt die Zahlung über einen längeren Zeitraum nicht, kann er die Bemessungsgrundlage für den Umsatz wegen teilweiser Uneinbringlichkeit des Entgelts mindern. Schwierig ist es in der Praxis, den genauen Zeitpunkt festzulegen, ab dem die Bemessungsgrundlage gemindert werden darf.

Die OFD weist nun darauf hin, dass die Minderung nicht nur bei Nichtzahlung erfolgen kann, sondern auch bei Sicherungseinhalten für eventuelle Mängel. Der Unternehmer darf die Bemessungsgrundlage allerdings dann nicht wegen eines Sicherungseinhalts mindern, wenn er die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners durch Bankbürgschaft gesichert hat. Dabei muss die Bankbürgschaft nicht einmal tatsächlich beantragt worden sein. Vielmehr reicht es aus, wenn der Bauunternehmer eine Bankbürgschaft hätte beantragen können, um den Sicherungseinbehalt abzuwenden.

Quelle: OFD Frankfurt/Main, Verf. v. 10.08.2015 - S 7270 A - 011 - St 113

Fundstelle: DB 39/2015, 2237

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

32. **Rechnungsberichtigung: Zu hoher Steuerausweis muss auch tatsächlich zurückgezahlt werden**

Im Umsatzsteuerrecht gibt es für den Steuerausweis in Rechnungen ein ganz einfaches Prinzip. Danach muss der Unternehmer den Steuerbetrag, den er in einer Rechnung gesondert als Umsatzsteuer ausgewiesen hat, auch tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe abführen. Es kommt nicht darauf an, wie hoch die Steuer nach dem Umsatzsteuergesetz eigentlich gewesen wäre.

Beispiel: Unternehmer U stellt seinem Kunden 1.000 EUR zuzüglich 190 EUR Umsatzsteuer für die Lieferung von Kaffeebohnen in Rechnung. Er übersieht dabei, dass er die Kaffeebohnen lediglich mit 7 % versteuern müsste. Der Kunde zahlt im Februar 2015 den vollen Rechnungsbetrag von 1.190 EUR an U. U schuldet dem Finanzamt den in der Rechnung ausgewiesenen Steuerbetrag von 190 EUR.

Allerdings könnte der Unternehmer aus dem Beispiel seine fehlerhafte Rechnung nachträglich berichtigen, um die zu hohe Steuer wieder zu reduzieren.

Beispiel: U berichtigt seine Rechnung für die Kaffeebohnenlieferung, indem er dem Kunden 1.000 EUR zuzüglich 70 EUR Umsatzsteuer berechnet. Die korrigierte Rechnung erhält der Kunde im April 2015.

Das Bundesfinanzministerium weist in einem aktuellen Schreiben darauf hin, dass der Kunde in einem solchen Fall den zu hohen Umsatzsteuerbetrag auch tatsächlich zurückerhalten muss. Zahlt ihm der Unternehmer die Differenz zwischen der falschen Steuer von 190 EUR und der korrekten von 70 EUR nicht zurück, sondern lässt den Endbetrag in der berichtigten Rechnung unverändert, ermäßigt sich die Umsatzsteuer nicht auf 70 EUR. Vielmehr muss sie durch Herausrechnen aus dem Rechnungsbetrag ermittelt werden.

In dem Beispiel beträgt die Umsatzsteuer dann immer noch $(1.190 \text{ EUR} \times 7/107 =)$ 77,85 EUR. Erst wenn der Kunde die Rechnungsbetragsdifferenz von 120 EUR tatsächlich zurückerhält, darf der Unternehmer die Umsatzsteuerschuld gegenüber dem Finanzamt auf den richtigen Betrag von 70 EUR reduzieren. Erfolgt die Rückzahlung zum Beispiel erst im Juni 2015, ermäßigt sich die Umsatzsteuer dann um weitere 7,85 EUR auf letztendlich 70 EUR.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 07.10.2015 - III C 2 - S 7282/13/10001*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

33. Betriebsausflug: Vorsteuerabzug bei mehr als 110 EUR pro Arbeitnehmer nicht möglich

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich in einem aktuellen Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von betrieblichen Veranstaltungen seit dem 01.01.2015 geäußert. Solche Veranstaltungen können zum Beispiel Betriebsausflüge oder Betriebsfeste sein. Die Vorsteuer aus den Kosten für die Betriebsveranstaltung ist nur dann abzugsfähig, wenn die Veranstaltung überwiegend durch das unternehmerische Interesse des Arbeitgebers veranlasst ist. Ein unternehmerisches Interesse des Arbeitgebers nimmt das BMF bis zu einem Betrag von 110 EUR je Arbeitnehmer einschließlich Umsatzsteuer an.

Übersteigen die Aufwendungen je Arbeitnehmer die Grenze von 110 EUR, geht das BMF von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlassten unentgeltlichen Zuwendung aus. Die Vorsteuer aus den Eingangsleistungen, die für die Veranstaltung unmittelbar eingekauft wurden, kann dann nicht mehr abgezogen werden.

Beispiel: Unternehmer U macht mit seinen Arbeitnehmern einen Betriebsausflug. Die Kosten für die Abendveranstaltung einschließlich Speisen und Getränke betragen pro Mitarbeiter 80 EUR zuzüglich 15,20 EUR Umsatzsteuer. U kann die Umsatzsteuer von 15,20 EUR als Vorsteuer abziehen.

Hätte U Kosten von 160 EUR zuzüglich 30,40 EUR Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer gehabt, wäre der Vorsteuerabzug nicht mehr möglich gewesen.

In einem Fall wie dem Letzteren unterstellt das BMF, dass die Zuwendungen zumindest durch die Privatsphäre der Arbeitnehmer mit veranlasst sind. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Unternehmer mit dem Ausflug mittelbar das Betriebsklima fördern möchte. Der Bundesfinanzhof hat bereits 2010 entschieden, dass dieser mittelbare Zweck nicht zur unternehmerischen Veranlassung der Aufwendungen führt.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 14.10.2015 - III C 2 - S 7109/15/10001*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

34. Innergemeinschaftliche Lieferung: Aussteller des Belegnachweises muss identifizierbar sein

Welche Belege für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nötig sind, ist immer wieder ein zentraler Streitpunkt zwischen den Finanzämtern und den Unternehmen. Erst kürzlich hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) wieder zu den Belegnachweispflichten und zum Vertrauensschutz in diesem Bereich geäußert.

In dem Streitfall hatte der Kläger steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt. Sein Abnehmer holte die Waren selbst ab. In einem solchen Abholfall musste der Abholer nach der damaligen Rechtslage versichern, die Ware auch tatsächlich ins EU-Ausland zu transportieren (Abnehmerversicherung). Der Aussteller der Abnehmerversicherung war im Streitfall aber nicht eindeutig identifizierbar: Es fehlten sein Name und seine Anschrift. Der BFH hat daher bestätigt, dass die Steuerfreiheit mit einer solchen unvollständigen Abnehmerversicherung nicht in Betracht kommt.

Auf einen Vertrauensschutz kann sich der Kläger nicht berufen, da er mangelhafte Belege akzeptiert hat. Ein Vertrauensschutz wäre nur dann möglich gewesen, wenn er seinen Nachweispflichten ordnungsgemäß nachgekommen wäre.

Hinweis: Seit dem 01.01.2014 ist keine Abnehmerversicherung mehr erforderlich. Allerdings benötigen Sie jetzt eine Gelangensbestätigung vom Abnehmer. Auch aus diesem Beleg muss erkennbar sein, wer ihn ausgestellt hat, so dass sich diese BFH-Entscheidung auf die aktuelle Rechtslage übertragen lässt.

Quelle: *BFH, Beschl. v. 09.09.2015 - V B 166/14, NV*

Fundstelle: *www.bundesfinanzhof.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

35. **Photovoltaik: Stromspeicher muss zu 10 % unternehmerisch genutzt werden**

Das Finanzgericht München (FG) hat sich kürzlich mit der Frage auseinandergesetzt, wann Betreiber von Photovoltaikanlagen die Vorsteuer aus den Kosten eines Stromspeichers abziehen können. In dem Streitfall betrieb eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eine Photovoltaik-Dachanlage. Da sie den Strom entgeltlich in das öffentliche Stromnetz einspeiste, war die Gesellschaft insoweit unternehmerisch tätig.

Nachdem die Anlage bereits mehrere Jahre in Betrieb war, schaffte die GbR einen Stromspeicher an. Darin sollte allerdings nicht der Strom gespeichert werden, den die Gesellschaft ins Stromnetz einspeiste. Vielmehr wollte die GbR den Stromspeicher unter anderem für das Aufladen eines Elektro-Pkw nutzen. Das Fahrzeug befand sich im Unternehmensvermögen der Gesellschaft. Daneben sollte im Speicher Strom für den privaten Verbrauch der Gesellschafter gespeichert werden.

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Stromspeichers in Höhe von ca. 3.000 EUR komplett. Es ging nämlich davon aus, dass der gespeicherte Strom ausschließlich für private Zwecke verwendet wurde.

Das FG gab dem Finanzamt - mit leicht geänderter Begründung - recht: Für einen Vorsteuerabzug hätte der Stromspeicher mindestens zu 10 % für unternehmerische Zwecke genutzt werden müssen. Eine unternehmerische Nutzung war im Streitfall also nur insoweit gegeben, wie mit Hilfe des Speichers das Fahrzeug im Unternehmensvermögen aufgeladen wurde. Da der Speicher aber lediglich in ganz geringem Umfang von unter 10 % zum Laden des Elektro-Pkw genutzt wurde, blieb der Vorsteuerabzug komplett ausgeschlossen.

Hinweis: Bei einem Gegenstand, der sowohl unternehmerisch als auch für private Zwecke genutzt wird, kann ein Vorsteuerabzug nur dann geltend gemacht werden, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens 10 % beträgt. Dies gilt für alle Gegenstände im Unternehmensvermögen, nicht nur für Stromspeicher.

Quelle: FG München, Urt. v. 09.06.2015 - 14 K 2776/14

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

36. **Arbeitnehmer-Sammelbeförderung: Umsatzsteuer fällt so gut wie immer an**

Werden Arbeitnehmer von einem Sammelpunkt aus mit dem Auto zum Beispiel zu einer Baustelle gebracht, spricht der Steuerrechtler von Arbeitnehmer-Sammelbeförderung. Diese Vergünstigung, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern gewährt, muss er auch versteuern. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hat sich diesem Thema unter dem Aspekt der Umsatzsteuer gewidmet.

Die Sammelbeförderung führt dann zur Umsatzsteuerpflicht, wenn eine konkrete Verknüpfung zwischen der Arbeitsleistung und der Beförderung besteht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Unternehmer wegen geringer Löhne ohne eine Beförderung keine Arbeitnehmer bekommen hätte. Die OFD geht in diesem Fall von einer entgeltlichen Arbeitnehmer-Sammelbeförderung aus, die selbst dann

umsatzsteuerpflichtig ist, wenn die Arbeitnehmer für die Beförderung nichts zahlen müssen.

Besteht keine konkrete Verknüpfung zwischen der Beförderung und der Arbeitsleistung, muss trotzdem Umsatzsteuer gezahlt werden. Nach Ansicht der OFD muss also eigentlich immer Umsatzsteuer für die Arbeitnehmer-Sammelbeförderung abgeführt werden.

Einzigste Ausnahme ist die Sammelbeförderung, die im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn

- die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Zeitaufwand durchgeführt werden könnte oder
- die Arbeitnehmer an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder an verschiedenen Stellen eines weiträumigen Arbeitsgebiets eingesetzt werden.

Quelle: OFD Niedersachsen, Verf. v. 28.09.2015 - S 7100 - 431 - St 171

Fundstelle: DB 44/2015, 2546

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

37. Umsatzsteuer: Was ist bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer zu beachten?

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat sich kürzlich zu der Behandlung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer geäußert. Sachzuwendungen und andere Leistungen an Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber als Steuerschuldner in der Regel der Umsatzbesteuerung unterwerfen. Begründet wird diese Steuerpflicht damit, dass zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, der die Zuwendung erhält, ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch stattfindet. Die Besteuerung muss auch dann erfolgen, wenn der Arbeitnehmer für die Zuwendung gar nichts zahlt. Es gibt allerdings einige Besonderheiten zu beachten.

Abgabe von Getränken und Genussmitteln (z.B. Hastrunk, Freitabakwaren): Sofern der Arbeitnehmer diese verbilligt erhält, muss keine zusätzliche Umsatzbesteuerung vorgenommen werden. Vielmehr handelt es sich um Rabatte, die zu keiner höheren Steuer führen. (Die eigentliche Warenlieferung muss natürlich trotzdem umsatzversteuert werden.) Erhält der Arbeitnehmer die Waren unentgeltlich, muss der Leistungsaustausch jedoch versteuert werden. Aus Vereinfachungsgründen können dabei die lohnsteuerlichen Werte (Warenwerte) angesetzt werden.

Pkw-Nutzung: Hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, seinen Firmenwagen auch privat zu nutzen, muss dies bei der Umsatzsteuer berücksichtigt werden. Üblicherweise wird die Steuer dabei nach der sogenannten 1-%-Regelung festgelegt.

Fahrzeugstellplätze: Die Überlassung von Fahrzeugstellplätzen an Arbeitnehmer ist dann nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn die Arbeitnehmer die Stellplätze lediglich für die Dauer der Arbeitszeit verwenden. Erfolgt die Nutzung auch darüber hinaus als privater Stellplatz, fällt dagegen Umsatzsteuer an. Wird zum Beispiel ein Teil einer Werkshalle zum Unterstellen eines Wohnwagens genutzt, führt dies zu einer Umsatzsteuerpflicht. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer den

Stellplatz kostenlos nutzen darf.

Quelle: OFD Niedersachsen, Verf. v. 02.09.2015 - S 7100 - 220 - St 171

Fundstelle: www.steuer-telex.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

38. **Mitarbeiter im Ausland: Bei Fehlern Lohnsteuerjahresbescheinigung zeitnah berichtigen**

Haben Sie als Arbeitnehmer schon einmal im Ausland gearbeitet oder als Arbeitgeber Ihre Mitarbeiter mit Aufgaben jenseits der Grenze betraut? Heutzutage ist das zwar nicht mehr selten, aber trotzdem immer wieder fehleranfällig.

Die Frage, welches Land dann die Lohnsteuer bekommt, betrifft beispielsweise Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen und ist vor allem bei veränderten (Zeit-)Plänen interessant. Denn einerseits ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer abzuführen. Andererseits möchte der Arbeitnehmer die möglicherweise höheren Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt geltend machen.

Die falsche lohnsteuerliche Behandlung einer Auslandsentsendung führte bei einem Unternehmer dazu, dass er in den Niederlanden für nichtgezahlte niederländische Lohnsteuer in Anspruch genommen wurde. Die Lohnsteuer, die er für diese Zeit fälschlicherweise in Deutschland abgeführt hatte, wollte der Unternehmer anschließend vom deutschen Finanzamt erstattet bekommen. Dieses weigerte sich jedoch.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) gab dem hiergegen klagenden Unternehmer zumindest für das Jahr 2012 recht. Für 2011 war sein Antrag auf Erstattung dagegen erfolglos. Der Grund war die Zeitspanne: Für das Jahr 2011 waren die meisten Arbeitnehmer bereits veranlagt worden - hatten die fälschlicherweise abgeführte Lohnsteuer also erstattet bekommen. Und doppelt erstatten darf das Finanzamt nicht. Für das Jahr 2012 hatten die Angestellten jedoch zeitnah berichtigte Lohnsteuerjahresbescheinigungen erhalten, so dass ihre Veranlagung mit der korrekten Lohnsteuer durchgeführt wurde. Eine doppelte Erstattung war damit ausgeschlossen.

Das FG konnte dem Unternehmer nur raten, die Angestellten für 2011 zivilrechtlich in Anspruch zu nehmen. Eine steuerrechtliche Erstattungsmöglichkeit war für den Arbeitgeber ausgeschlossen. Nur die Arbeitnehmer können sich die Steuer vom deutschen Finanzamt erstatten lassen.

Hinweis: Sie erkennen die Situation wieder? Warten Sie nicht zu lange mit einem Termin bei uns, denn Berichtigungen hängen immer an bestimmten Fristen. Und auch wenn Sie sich noch in der Planungsphase befinden, sollten Sie uns rechtzeitig informieren, damit Ihr Fall frühzeitig und nicht erst vor Gericht korrekt beurteilt wird.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 21.08.2015 - 16 K 461/14 L, Rev. zugelassen
Fundstelle: www.justiz.nrw.de
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: übrige Steuerarten

39. Geringfügige Abschlusszahlung: Verspätungszuschlag von 1.500 EUR ist zu hoch

Gibt ein Bürger seine Steuererklärungen verspätet oder gar nicht ab, kann das Finanzamt gegen ihn einen Verspätungszuschlag festsetzen, sofern das Versäumnis nicht entschuldbar erscheint.

Hinweis: Nach den Regeln der Abgabenordnung darf der Zuschlag 10 % der festgesetzten Steuer und 25.000 EUR nicht überschreiten.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) erklärt, dass das Finanzamt bei der Bemessung des Zuschlags auch die Höhe der Abschlusszahlung berücksichtigen muss, die sich aus der verspätet abgegebenen Steuererklärung ergibt.

Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem eine Steuerberatungsgesellschaft ihre Umsatzsteuererklärung 2007 mit dreieinhalbmonatiger Verspätung und ihre Umsatzsteuererklärung 2009 mit siebentägiger Verspätung eingereicht hatte. Das Finanzamt forderte die Umsatzsteuererklärung 2010 daraufhin vorzeitig zum 30.09.2011 an, doch auch diese Frist verstrich zunächst ergebnislos. Die Gesellschaft reichte die vorweg angeforderte Erklärung erst sechs Wochen nach Fristablauf ein, woraufhin das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von 1.500 EUR forderte. Die Besonderheit war, dass der Umsatzsteuerbescheid 2010 lediglich eine Nachzahlung von 200 EUR auswies.

Das Finanzgericht hatte die Höhe des Zuschlags zunächst akzeptiert, der BFH hat das finanzgerichtliche Urteil jedoch aufgehoben und zur anderweitigen Entscheidung zurückverwiesen. Nach Ansicht der Bundesrichter ist ein Verspätungszuschlag von 1.500 EUR bei einer geringfügigen Abschlusszahlung wie im Urteilsfall nicht ermessensgerecht. Aus der ständigen BFH-Rechtsprechung geht hervor, dass bei der Bemessung der Zuschlagshöhe neben der Anzahl und der Dauer der Verspätung insbesondere die Höhe der Abschlusszahlung berücksichtigt werden muss. Nach Auffassung des Gerichts darf ein Verspätungszuschlag nur dann höher als die Abschlusszahlung ausfallen, wenn die Umstände des Einzelfalls eine "besondere Schwere" aufweisen.

Hinweis: Das Finanzgericht muss den Fall erneut anhand der Grundsätze des BFH prüfen. Da im Urteilsfall vermutlich keine "besondere Schwere" der Umstände vorliegt, wird der Verspätungszuschlag wohl nicht höher als 200 EUR ausfallen dürfen.

Quelle: BFH, Urt. v. 18.08.2015 - V R 2/15, NV
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: alle
zum Thema: übrige Steuerarten

40. **Verfassungsklage: Solidaritätszuschlag muss vorläufig erstattet werden**

Regelmäßig liest und hört man in den Medien von Verfassungsklagen. Doch meist haben diese nur Wirkung für die Zukunft, da dem Gesetzgeber lediglich eine verfassungsgemäße Änderung des betroffenen Gesetzes aufgetragen wird. Zudem handelt es sich meist um langwierige Verfahren. Eine spektakuläre Entscheidung hat nun aber das Finanzgericht Niedersachsen (FG) für ein klagendes Ehepaar getroffen.

Beide Eheleute waren Angestellte. Sie wollten den bereits abgeführten Solidaritätszuschlag in Höhe von 738,04 EUR vom Finanzamt zumindest vorübergehend erstattet bekommen (Aufhebung der Vollziehung). Das FG gab dem Ehepaar Recht, denn es hatte bereits in einem anderen Verfahren verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Solidaritätszuschlagsgesetz geäußert und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt. Das BVerfG hat darüber bisher noch nicht entschieden. Das FG ist immer noch der Ansicht, der Solidaritätszuschlag werde zu Unrecht erhoben und sei verfassungswidrig.

Um eine Aufhebung der Vollziehung zu befürworten reichen üblicherweise ernstliche rechtliche Zweifel. Nur wenn ihr das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung entgegensteht, wäre trotz des Vorliegens der Voraussetzungen eine Ablehnung zulässig.

Grundsätzlich kann man bei durchschnittlichen jährlichen Einnahmen von 13 Mrd. EUR durch den Solidaritätszuschlag zwar annehmen, dass bei dem Wegfall dieser Einnahmen eine geordnete Haushaltsführung nicht mehr gewährleistet ist - nicht so jedoch die Richter am FG. Durch die Rekordsteuereinnahmen und die historisch niedrigen Zinssätze am Kapitalmarkt sind nach Auffassung des FG auch 13 Mrd. EUR ohne größere Schwierigkeiten aufzunehmen. Zumindest sind diese Schwierigkeiten nicht höher zu gewichten als das individuelle Interesse des Ehepaars an einem effektiven Rechtsschutz. Die Eheleute erreichten damit die Aufhebung der Vollziehung und die Erstattung des Solidaritätszuschlags für 2012. Sollte allerdings die Verfassungsklage scheitern, müssen sie den Solidaritätszuschlag plus 0,5 % Zinsen pro ausgesetztem Monat zurückzahlen.

Quelle: FG Niedersachsen, Beschl. v. 22.09.2015 - 7 V 89/14, *Beschw. zugelassen*

Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

41. **Info an Familienkasse: Eltern müssen Steuer-ID ihres Kindes im Laufe des Jahres 2016 mitteilen**

"Ohne Steuer-Identifikationsnummer gibt es ab Januar kein Kindergeld mehr" - solche und ähnliche Schlagzeilen haben viele Eltern in den letzten Monaten in Aufregung versetzt. Was dramatisch klingt, ist dennoch kein Grund zur Eile, denn die Familienkassen gewähren Eltern eine großzügige Übergangsfrist bei der Nachmeldung der Identifikationsnummer: Wer bereits Kindergeld bezieht und die Steuer-Identifikationsnummer seines Kindes bislang noch nicht gegenüber seiner Familienkasse angegeben hat, kann diese Meldung im Laufe des Jahres 2016 nachholen. Nur Neuanträge müssen die Nummer direkt enthalten. Wer die Nummer schon vor Jahren in einem Kindergeldantrag angegeben hat,

muss nicht weiter tätig werden.

Hinweis: Hintergrund der neuen Mitteilungspflicht ist eine Gesetzesänderung, nach der ein Kindergeldbezug ab 2016 die Angabe der Steuer-Identifikationsnummern des Kindes und des Kindergeldberechtigten voraussetzt. Durch die Angabe der Nummern wollen Familienkassen sicherstellen, dass Kindergeld nicht doppelt gezahlt wird (bundesweiter Datenabgleich).

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) rät Eltern, die Identifikationsnummer ihres Kindes einfach mitzuteilen, wenn sie ohnehin Belege bei der Familienkasse einreichen oder bereits in Kontakt mit ihr stehen. Die Nummer muss der Kasse allerdings zwingend schriftlich mitgeteilt werden, eine telefonische Angabe wird nicht akzeptiert. Wer im Laufe des Jahres 2016 mit seiner Familienkasse nicht in "Berührung" kommt, sollte die Nummer spätestens im Dezember 2016 nachreichen, denn ansonsten wird die Kasse das ausgezahlte Kindergeld rückwirkend ab dem 01.01.2016 zurückfordern.

Hinweis: Die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes wurde Eltern durch ein Mitteilungsschreiben des BZSt mitgeteilt. Wer die Nummer nicht mehr findet, kann unter www.bzst.de ein gesondertes Anforderungsformular ausfüllen (unter "Steuern National" / "Steuerliche Identifikationsnummer") und erhält die Nummer dann erneut per Post.

Quelle: BZSt, Pressemitteilung v. 16.11.2015 BZSt, Fragen & Antworten zur Angabe der Steuer-Identifikationsnummer ab 1. Januar 2016 beim Kindergeld

Fundstelle: www.bzst.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

Kanzleiexemplar